

Durchführungsbestimmungen für die Kreispokalspiele auf Ebene des Fußballverbandes Niederrhein gemäß §§ 50 und 57 SpO/WDFV

Kreispokalspielleiter

Roman Benkert

Tel.: (m) +49 173 705 34 47

Mail: roman.benkert@fvn.evpost.de (elektronisches Postfach) oder roman.benkert@fvn.de

Termine der Pokalrunden:

	Auslosung	Spieltage
Achtelfinale	18.08.2025	06.10. – 11.10.2025
Viertelfinale		17.11. – 11.12.2025
Halbfinale		10.02. – 12.02.2025
Final-Four		Wird noch bekannt gegeben

1. Bestimmungen:

Für den Kreispokal 2025/2026 gelten die Allgemeinen Bestimmungen des Verbandes, die Durchführungsbestimmungen des Kreises Wuppertal-Niederberg, die Satzungen und Ordnungen des WDFV sowie die Fußballregeln in den jeweils gültigen Fassungen.

Nachfolgend einige **zusätzliche** Richtlinien für das Spieljahr 2025/2026.

2. Spielberechtigung

Gemäß § 11 (1) SpO/WDFV sind die Spieler in Pokalspielen für Mannschaften des Vereins, für den sie eine Spielerlaubnis für Pflichtspiele besitzen, spielberechtigt. *Eine Spielerlaubnis für Freundschaftsspiele ihres Vereins reicht **nicht** mehr aus.*

*Spieler, die in den Meisterschaftsspielen des Vereins in der Saison 2025/2026 eingesetzt wurden (außer Kreisliga B und C), haben **keine Spielberechtigung** für den Ü32-Kreispokal. Ausgenommen sind Spieler, die 6 Wochen nicht in Meisterschaftsspielen eingesetzt wurden.*

3. Kenntnisnahme:

Die Vereine sind verpflichtet, den Mannschaftsverantwortlichen, Trainern und Betreuern diese Bestimmungen in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

4. Schriftverkehr:

Jeglicher Schriftverkehr ist grundsätzlich über das elektronische Postfach (DFBnet-Postfach) abzuwickeln.

5. Spielkleidung:

Die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften haben Spielkleidung zu tragen, die mit Rückennummern versehen ist. Die Rückennummern müssen mit den Eintragungen im Spielbericht Online (SBO) übereinstimmen.



6. Ein- und Auswechselungen:

Es können bis zu 6 Spieler ausgewechselt werden, der ausgewechselte Spieler darf aber nicht mehr eingewechselt werden.

7. Spielansetzungen:

Alle Spiele (einschließlich Datum, Anstoßzeiten und Spielstätten) werden im DFBnet veröffentlicht. Alle Pokalspiele müssen im angegebenen Zeitraum stattfinden.

8. Spielverlegungen:

Die Vereine können Spiele (DFBnet-Spielverlegungsantrag) **grundsätzlich nur zu einem früheren Termin** austragen (vorverlegen in die Woche).

Die Anstoßzeit darf am Spieltag auch nach hinten verlegt werden. Hierbei ist die 14-Tage-Frist zu beachten.

9. Spielausfall:

Von einem Spielausfall hat der Heimverein umgehend den Pokalspielleiter, dem Schiedsrichter sowie den Gastverein unverzüglich zu informieren.

Ausgefallene Spiele werden **in der folgenden Woche** nachgeholt.

10. Spielberichte:

Spätestens 30 Minuten vor Spielbeginn hat die Vereinsfreigabe der Mannschaftsaufstellung im elektronischen Spielbericht durch beide Mannschaften zu erfolgen.

Danach nimmt der Schiedsrichter oder Spielleiter die Kontrollen vor ob alle Spieler ein Online-Bild und so eine Spielberechtigung besitzen.

Fehlende Bilder sind vom Schiedsrichter bzw. Spielleiter im Spielbericht zu vermerken ob und wie der Spieler sich ausgewiesen hat, und werden mit einem Ordnungsgeld geahndet.

11. Ergebnisdienst:

Der Heimverein ist verpflichtet, das Spielergebnis einschließlich eines eventuellen Abbruchs oder Spielausfalls unverzüglich, spätestens jedoch bis eine Stunde nach Spielende, in das DFBnet (SpielPLUS) einzupflegen.

Die Eingabe der Spielergebnisse erfolgt mittels einer Passwortgeschützten Kennung über die angebotenen Meldewege, d.h. zurzeit über:

a) das Internet (www.dfbnet.org)

b) die DFB-Net-App (DFB GmbH) für Android (Google Play) oder iPhone (App Store)

Sollten technische Probleme bei der Eingabe bestehen, so ist das Ergebnis dem Pokalspielleiter oder dem DFBnet Supervisor des Kreises bis spätestens eine Stunde nach Spielendes telefonisch zu melden. Der Nachweis der rechtzeitigen Ergebnismeldung ist durch den Verein zu führen.

12. Schiedsrichter (SR):

Die Schiedsrichter werden vom zuständigen SR-Ansetzer über das DFB-Net angesetzt.





Sollte der Schiedsrichter nicht erscheinen, tritt § 5 Abs. 5 der Schiedsrichterordnung in Kraft. Es muss in jedem Fall gespielt werden.

Beim Ausbleiben der Schiedsrichter wird daher für die Spielleitung folgende Regelung getroffen:

1. anwesende, aktive Schiedsrichter, sofern diese nicht den am Spielbetrieb beteiligten Vereinen angehören
2. ist ein solcher nicht anwesend, können aktive Schiedsrichter beteiligter Vereine die Spielleitung übernehmen, wobei der Gastverein Vorrecht hat
3. sind keine aktiven Schiedsrichter anwesend, muss sich auf einen Spielleiter geeinigt werden, wobei der Gastverein Vorrecht hat
4. verzichtet der Gastverein auf die Spielleitung, so muss der Heimverein einen Spielleiter stellen.

Findet das Spiel nicht statt, weil keine Einigung über den Spielleiter erzielt werden kann, wird das Spiel gegen beide Mannschaften mit 0:2 als verloren gewertet.

13. Siegerermittlung

Bei der Kreis-Pokalrunde beträgt die Spielzeit 2x 40 Minuten. Der Verlierer scheidet aus. Steht das Spiel nach der regulären Spielzeit unentschieden, so erfolgt sofort ein Elfmeterschießen—jeweils 5 Schützen pro Mannschaft gemäß den DFB-Bestimmungen -bis zur Ermittlung des Siegers.

Sollte eine Mannschaft ab dem Halbfinale nicht antreten, wird diese automatisch beim nächsten Kreispokal von der Teilnahme ausgeschlossen.

14. Kreispokalauslosung:

Die Spielpaarungen werden ausgelost, wobei der klassentiefere Verein Heimrecht hat. Spielen beide Vereine in der gleichen Klasse hat der zuerst geloste Verein Heimrecht. Es gibt keine Setzliste oder Freilose auf Grund der Klassenzugehörigkeit oder Teilnahme am Niederrheinpokal. Bei Spielverzicht findet § 53 SpO/WDFV entsprechend Anwendung.

15. Einsprüche und Beschwerden:

Siehe hierzu die Durchführungsbestimmungen des VFA und laufende Veröffentlichungen in der AM-Online

16. Spielaufsicht:

Möchte ein Verein zu einem Spiel Kreisaufsicht haben, so hat er diese spätestens eine Woche vor dem Spiel über das elektronische Postfach beim zuständigen Kreispokalspielleiter anzufordern. Die Kosten in Höhe von 20,00 € zzgl. Fahrtkosten sind der Kreisaufsicht vor dem Spiel zu erstatten.

17. Schiedsrichterkosten:

Diese richten sich nach den jeweils gültigen Spesensätzen für die Kreisligen A-C, d.h. 30,00€ für Schiedsrichter bzw. jeweils 22,00€ für die neutralen Schiedsrichter-Assistenten (nur auf Anforderung eines Schiedsrichter-Teams). Beim Spielausfall erhält der Schiedsrichter 17,00€ bzw. die Schiedsrichter-Assistenten 13,00€. Zusätzlich erhalten die Schiedsrichter einen Fahrtkosten-Ersatz in Höhe von 0,30€ pro Km.





Roman Benkert

